



Gemeinde Seedorf

REGLEMENT

über die Notorganisation in der Gemeinde Seedorf

(Gemeinderatsbeschluss vom 09. September 2020)

REGLEMENT

über die Notorganisation in der Gemeinde Seedorf

(vom 09. September 2020)

Der Gemeinderat Seedorf, gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG, RB 3.6201)

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen. Es beschreibt die Organisation, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zu deren Bewältigung.

² Dabei steht die Abwehr von Bedrohungen von Leben, wichtigen Anlagen und der Umwelt im Vordergrund, insbesondere die Hilfe und Rettung von Menschenleben.

Artikel 2 Begriff ausserordentliche Lage

Ausserordentliche Lagen sind Situationen, die mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen der Gemeinde nicht mehr bewältigt werden können, wie Naturkatastrophen, schwere Unfälle, kriegerische Ereignisse, Epidemien und dergleichen. Überdies kann Hilfe von aussen notwendig werden.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, bzw. den geltenden Regelungen.

² Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgaben grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, die sich für sie aus diesem Reglement ergebenden, speziellen Vorbereitungen zu treffen.

Artikel 4 Beteiligte

An der Bewältigung einer ausserordentlichen Lage sind grundsätzlich beteiligt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindeführungsstab
- c) die Einsatzkräfte

Artikel 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat stellt bei einem entsprechenden Ereignis die Situation einer ausserordentlichen Lage fest und erklärt Beginn und Ende der ausserordentlichen Lage.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs auf dessen Antrag für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

³ Der Gemeindeführungsstab wird durch den Gemeinderat oder durch den kantonalen Führungsstab (KAFUR), nach Absprache mit dem Gemeinderat, eingesetzt.

⁴ Der Gemeinderat kann bei einem Aufgebot von Einsatzkräften dem Gemeindeführungsstab Auflagen in Bezug auf den Einsatz bekannt geben.

⁵ Der Gemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen gemeindeeigene Kräfte zur Hilfestellung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen, usw.) und regelt deren Entschädigung.

⁶ Der Stabschef fordert in Absprache mit dem Gemeinderat überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

⁷ Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig. Ist der Gemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr aktionsfähig, werden seine Aufgaben und Befugnisse von jener Delegation übernommen, welche den Gemeindeführungsstab bildet.

Artikel 6 Gemeindeführungsstab

¹ Der Gemeindeführungsstab bewältigt besondere und ausserordentliche Lagen und informiert den Gemeinderat. Er erarbeitet die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Er koordiniert die Katastrophenhilfe.

² Die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind:

- a) Stabschef
- b) Stabschef-Stellvertreter: Mitglied Gemeinderat (Ressortverantwortlicher)
- c) Ressortleiter Administration: Gemeindeschreiber
- d) Ressortleiter Einsätze: Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter
- e) Ressortleiter Nachrichten/Lage
- f) Ressortleiter Versorgung/Logistik
- g) Ressortleiter Wasserversorgung
- h) Ressortleiter Sanität/Gesundheit

³ Der Stabschef-Stellvertreter und der Feuerwehrkommandant nehmen von Amtes wegen Einsitz im Gemeindeführungsstab.

⁴ Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat (Ressortleiter Administration). Das Sekretariat hat beratende Stimme.

⁵ Der Kulturgüterschutzbeauftragte wird im Gemeindeführungsstab integriert, sobald Kulturgüter im Ereignisfall betroffen sind. Er ist dem Ressortleiter Einsätze unterstellt.

⁶ Im Übrigen konstituiert sich der Gemeindeführungsstab selbst.

⁷ Es soll mindestens eine Person aus dem Ortsteil Bauen im Gemeindeführungsstab Einsitz nehmen.

⁸ Je nach Schadenereignis oder Lage kann der Gemeindeführungsstab weitere Fachpersonen oder Organisationen hinzuziehen. Es können dies sein (Aufzählung nicht abschliessend): Bürgergemeinde, Forst, Abwasser Uri, Zivilschutz, KGS-Spezialisten, Schule, Personen mit besonderen Ortskenntnissen, etc.). Der Gemeindeführungsstab entscheidet situativ, welche weiteren Organisationen/Personen zusätzlich aufzubieten sind.

Artikel 7 Aufgaben im Allgemeinen (Normale Lage)

¹ Der Gemeindeführungsstab ist auf kommunaler Ebene für den Bereich Bevölkerungsschutz zuständig und übernimmt die Aufgaben.

² Dies umfasst namentlich:

- a) Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss diesem Reglement und übergeordneter Rechtsprechung
- b) Planung von Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- c) Vorbereitung von Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (Alarmorganisation, Einsatzpläne, etc.)
- d) Erstellung und Nachführung der Ernstfalldokumentation für die einzelnen Fachbereiche sowie für den Einsatz notwendiger Unterlagen (z.B. Risikomanagement)
- e) Die Erarbeitung und der Erlass eines Pflichtenhefts für die Mitglieder des Gemeindeführungstabs
- f) Koordination mit der Kantonalen Führungsorganisation (KAFUR)
- g) Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur
- h) Die Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für seinen Zuständigkeitsbereich

Artikel 8 Aufgaben im Besonderen (Ausserordentliche Lage)

¹ Der Gemeindeführungstab ist für alle Belange zuständig, die ihm das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz und dieses Reglement ausdrücklich zuweisen.

² Folgende Aufgaben übernimmt der Gemeindeführungstab in ausserordentlichen Lagen:

- a) Übernahme der Gesamtleitung
- b) Betrieb des Kommandoraums, welcher sich grundsätzlich im Mehrzweckraum des Feuerwehrlokals Seedorf befindet
- c) Auslösung der Alarmierung der Bevölkerung
- d) Aufbietung der Einsatzkräfte
- e) Lagebeurteilung, Feststellung Bedürfnisse
- f) Durchführung und Überwachung von Massnahmen
- g) Anträge an Gemeinderat zur Entscheidungsfindung
- h) Verbindungsherstellung / Informationsaustausch zum kantonalen Führungstab
- i) Berichterstattung an Gemeinderat
- j) Festlegung der Verantwortlichkeiten und Inhalte für die Krisenkommunikation und Medienarbeit in Absprache mit dem Gemeinderat. Der Gemeindeführungstab koordiniert die angemessene Information der Bevölkerung, der Behörden und der Amtsstellen.

³ Der Gemeindeführungstab hat eine eigene begründete Entscheidungskompetenz. Sind in einem Notfall Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen (z.B. Evakuierung eines Quartieres, etc.), kann der Gemeindeführungstab diese direkt, aber begründet treffen. Dem Gemeinderat ist Bericht zu erstatten.

⁴ Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an den Gemeindeführungstab übertragen werden.

Artikel 9 Weitere Aufgaben und Pflichten des Stabschefs

Der Stabschef erfüllt seine Aufgaben und Pflichten, indem er insbesondere:

- a) Die Arbeit des Gemeindeführungstabs leitet und koordiniert
- b) Bei Dringlichkeit Sofortmassnahmen anordnet
- c) Dem Gemeinderat die Aufhebung des Einsatzes beantragt
- d) Die Niederlegung des Amtes als Stabschef mindestens ein Jahr vor dem Austritt schriftlich beim Gemeinderat erklärt
- e) Die Demission des Stabschefs ist jeweils per Ende eines Kalenderjahres möglich

Artikel 10 Ausbildung

¹ Der Stabschef ist für die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungstabs verantwortlich.

² Der Stabschef und sein Stellvertreter besuchen regelmässig die Ausbildungskurse, welche durch den Kanton Uri angeboten werden.

³ Für die Ausbildung des Gemeindeführungstabs ist der Kanton zuständig.

Artikel 11 Versicherung

Nicht bereits ordentlich versicherte Angehörige des Gemeindeführungstabs und der Einsatzkräfte sind durch die Gemeinde zu versichern.

Artikel 12 Entschädigung

¹ Der Gemeindeführungstab wird für die Vorbereitungsarbeiten und den Ereignisfall nach der Verordnung über Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Seedorf entschädigt.

² Jedes Mitglied des Gemeindeführungstabs hat selbst besorgt zu sein, die Entschädigungsliste bis Ende November des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung zuzustellen.

Artikel 13 Schlussbestimmung

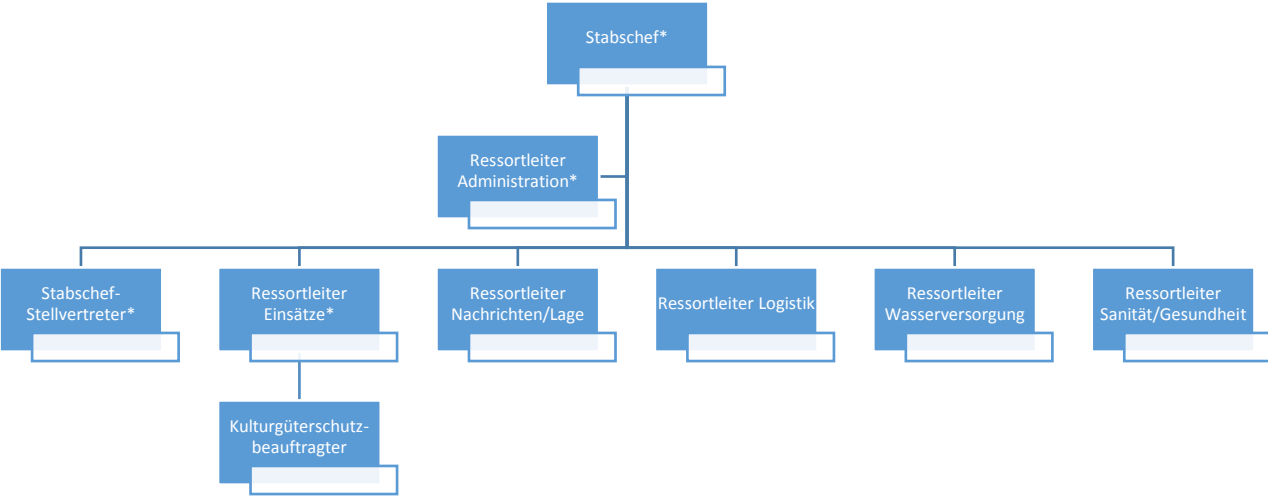
Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2021 mit Gemeinderatsbeschluss vom 09. September 2020 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann
Gemeindegeschreiber: Stefan Furrer

Anhang:
Organigramm Gemeindeführungstab Seedorf

Anhang: Organigramm Gemeindeführungsstab Seedorf



* Kernteam